

Restabfälle

Abfallberatung für gewerbliche und öffentliche Einrichtungen

Die bundesweit geltende Gewerbeabfallverordnung stellt hohe Anforderungen an die innerbetriebliche Getrennsammlung sowie eine nachfolgende Verwertung der Abfälle als Sekundärrohstoffe.

Abfälle, deren Getrennsammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können einem Entsorgungsdienstleister als Gemisch zur Sortierung in einer Vorbehandlungsanlage übergeben werden. Dafür ungeeignete Abfallgemische sind über das durch die Landeshauptstadt Dresden beauftragte Unternehmen als Restabfall zu entsorgen.

Begriffsbestimmung

Als Restabfälle aus Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen werden gemischte Siedlungsabfälle bezeichnet, die nach getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung sowie von Schadstoffen als zu entsorgende Abfälle verbleiben und ohne besondere Anforderungen an Sammlung und Transport mittels der üblichen Abfallbehälter erfasst und entsorgt werden können. Das sind beispielsweise:

- Kehricht, Staubsaugerbeutel, Zigarettenkippe
- Hygieneabfall, Hygienepapier, Papiertaschentuch
- verschmutzte Textilien
- Putzlappen, nicht verwertbare Arbeitskleidung, Gummistiefel
- Bruch von Keramik, Porzellan, Spiegelglas
- Glühlampen (keine Gasentladungslampen)
- Reinigungsgeräte (Handfeger, Toilettenbürste)
- defekte Schreibmittel und Kleinteile
- fettiges, verunreinigtes oder beschichtetes Papier
- Abfälle mit Verunreinigungen, die eine stoffliche Verwertung ausschließen

Nicht zum Restabfall gehören flüssige, schlammige und pastöse Abfälle, wenn deren Beschaffenheit oder Menge die öffentliche Abfuhr oder Entsorgung erschwert.

Organisation von Transport und Entsorgung

Restabfälle sind auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, in den vom Entsorgungsbeauftragten der Stadt bereitgestellten Behältern im Rahmen der öffentlichen Abfuhr zu überlassen. Die erbrachten Leistungen (Abholung und Aufbereitung) werden von der Stadt per Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

Das Formular zur Bestellung der Behälter finden Sie unter: www.dresden.de/abfallformulare. Dieses Formular sowie alle sonstigen Anträge zur Bestellung und Veränderung von Abfallbehältern nimmt entgegen:

- Landeshauptstadt Dresden
Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
PF 12 00 20, 01001 Dresden
E-Mail: abfallwirtschaft@dresden.de

Pflichten der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer

Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, allen Grundstücksnutzenden eine ausreichende Behälterkapazität zur Erfassung der Abfälle im Rahmen der öffentlichen Abfuhr zuzuordnen. Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen haben das Recht, sich zur Entsorgung ihrer Abfälle in haushaltstypischer Art und Menge direkt an die öffentliche Abfuhr anzuschließen. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümerin beziehungsweise des Grundstückseigentümers.

Sammlung, Abfallbehälter und Abfuhr

Alle Nutzenden der Abfallbehälter sind auf die Getrennsammlung hinzuweisen. Separate Sammelgefäße für Restabfälle sowie für die jeweiligen Wertstoffe sollten bereits an den einzelnen Anfallstellen vorhanden sein.

Die von der Stadt beauftragten Entsorger stellen Abfallbehälter in den Größen 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter, 660 Liter, 1.100 Liter oder 2.500 Liter zur Verfügung und leeren diese im Rahmen der turnusmäßigen Abfuhr. Als Regeltturnus gilt die zweiwöchentliche Abfuhr.

Geleert werden Behälter, die mindestens zu 75 Prozent gefüllt oder zur Leerung bereitgestellt beziehungsweise gekennzeichnet sind. Befindet sich ein geeigneter Standplatz in einer Entfernung von:

- > 15 Metern bei Behältern bis 240 Liter
- > 10 Metern bei Behältern bis 1.100 Liter

zum nächstmöglichen Halteplatz der Entsorgungsfahrzeuge, sind die Behälter am Entleerungstag rechtzeitig am Straßenrand bereitzustellen. Nach der Leerung sind sie unverzüglich zurückzustellen.

Alternativ kann nach Antrag der erweiterte Transport gegen Gebühr gemäß Abfallwirtschaftsgebührensatzung (AWGS) in Anspruch genommen werden.

Festlegung des Behältervolumens

Ein angemessenes Behältervolumen ist bereitzuhalten. Das Mindestvolumen für Restabfälle wird unter Zugrundelegung der in der Abfallwirtschaftssatzung geregelten, branchenspezifischen Einwohnergleichwerte (EWG) ermittelt.

Formel zur Berechnung des Restabfall-Behältervolumens:
Standardvolumen x branchenspezifischer EWG x Bezugsgröße x Abfuhrturnus

- Das Standardvolumen beträgt zehn Liter pro Woche.
- Der EWG ist ein Maß für das Restabfallaufkommen der jeweiligen Branche.
- Bezugsgröße ist meist die Zahl der Mitarbeitenden (MA).

Folgende branchenspezifischen Vorgaben gelten:

Abfallerzeuger (Branche)	EWG	Bezugsgröße
Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	1	je Platz oder Bett
Verwaltungen, Büros, freie Berufe	0,33	je MA
Schulen	0,3	je Kind
Kindertageseinrichtungen	0,25	je Schüler
Speisewirtschaften, Imbissstuben	4	je MA
Schankwirtschaften (ohne Speisen)	2	je MA
Speisenherstellung, -verarbeitung (ohne Vor-Ort-Verzehr)	2	je MA
Beherbergungsbetriebe	0,25	je Bett
Lebensmitteleinzel- und -großhandel	2	je MA
sonstiger Einzel- und Großhandel	0,5	je MA
Industrie, Handwerk, Dienstleistung	0,5	je MA
Tankstellen	4	je MA
Arztpraxen, med. Einrichtungen	1	je MA
Kultur- und Sportstätten	1	je MA
Labors, Forschungseinrichtungen	0,5	je MA
Sonstige	0,5	je MA

Zur Ermittlung des empfohlenen Behältervolumens ist der Abfuhrturnus im jeweiligen Entsorgungsgebiet zu berücksichtigen.

Das festgelegte Restabfallvolumen kann reduziert werden, wenn die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Getrennthaltung und Verwertung der gewerblichen Siedlungsabfälle (entsprechend Gewerbeabfallverordnung) nachgewiesen wird.

Informationen dazu erhalten Sie von der Gewerbeabfallberatung unter (03 51) 4 88 96 44 oder gewerbeabfallberatung@dresden.de.

Abfallgebühren

Die Gebühren setzen sich gemäß AWGS aus einem Grund- und einem Leistungsbetrag zusammen.

Der Grundbetrag wird pro Abfallbehälter und Monat erhoben und variiert in Abhängigkeit vom Abfuhrturnus. Der Leistungsbetrag wird für jede erfolgte Leerung, mindestens jedoch einmal im Quartal berechnet.

Behälter	Grundbetrag	Leistungsbetrag
(zweiwöchentliche Leerung)		
80 Liter	4,59 Euro	5,66 Euro
120 Liter	6,27 Euro	6,81 Euro
240 Liter	11,29 Euro	11,33 Euro
660 Liter	28,89 Euro	28,37 Euro
1.100 Liter	47,32 Euro	34,21 Euro
2.500 Liter	105,97 Euro	72,44 Euro

Praktische Tipps

- Stimmen Sie die Planungsunterlagen vor dem Bau neuer Behälterstandplätze mit dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft ab.
- Stellen Sie nur vollständig gefüllte Behälter zur Leerung bereit. Lassen Sie jeden Behälter mindestens einmal im Quartal leeren.

Rechtliche Grundlagen

- Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I , S. 212), zuletzt geändert am 2. März 2023 (BGBl. 2023 I , Nr. 56)
- Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I , S. 3379), zuletzt geändert am 30. Juni 2020 (BGBl. I , S. 1533)
- Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV vom 18. April 2017 (BGBl. I , S. 896), zuletzt geändert am 28. April 2022 (BGBl. I , S. 700)
- Abfallwirtschaftssatzung – AWS vom 17. Dezember 2020 (Dresdner Amtsblatt 51/2020)
- Abfallwirtschaftsgebührensatzung – AWGS vom 28. November 2002 (Dresdner Amtsblatt 49/2012) in der Neubekanntmachung vom 18. November 2004 (Dresdner Amtsblatt 51/2004), zuletzt geändert am 16. November 2023 (Dresdner Amtsblatt Nr. e56-11-2023)

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden

Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
Telefon (03 51) 4 88 96 44
Telefax (03 51) 4 88 96 03
E-Mail abfallwirtschaft@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Dezember 2023

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

www.dresden.de/abfall